

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 5.

Montag den 7. Jänner 1867.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 28. November 1866.

1. Dem C. A. Specker in Wien, auf die Erfindung einer Vorrichtung zum geruchlosen Entleeren der Aborte und Abfuhr der Abtrittstoffe, so wie zum Unterpflügen auf den Feldern, für die Dauer von fünf Jahren.

2. Dem François Durand, Ingenieur in Paris (Bevollmächtigter Cornelius Kasper in Wien, Josephstadt, Langeasse Nr. 17), auf eine Verbesserung an den Maschinen zum Formen der Mauer- und Dachziegel, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Joseph Mattel, Uhrmacher in Rudolfsheim, Sechshauser Hauptstraße Nr. 8, auf eine Verbesserung an Gasbrennern, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Emil Andrae, Oberingenieur der k. k. ersten priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Alt-Ofen, Commissionsplatz Nr. 206, auf die Erfindung eines die Pumpen ersetzenden Saugapparates, genannt „Aspirator“, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Thomas Stregg, Hausbesitzer zu Ottakring Nr. 18, auf die Erfindung einer Strickmaschine für Haushaltungen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurden, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 3 und 4, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von jedermann eingesehen werden.

(5)

Nr. 11887.

Rundmachung.

Das im Jahre 1859 in Böhmen zur Errichtung eines Freicorps bestandene Comité hat über Einberufung des Landesmarschalls in der Sitzung vom 3. Juni d. J. beschlossen, daß die Interessen des damals zu obigem Behufe gesammelten, jedoch nicht vollständig erschöpften Fonds von nun an zur Unterstützung an invalid gewordene, auf Grund der kais. Verordnung vom 10. Mai d. J. assentirte, nach Böhmen zuständige Freiwillige, sowie deren Witwen und Waisen zu verwenden sind.

Die Behufs der Erlangung einer solchen Unterstützung vom böhmischen Landesauschusse festgestellten Modalitäten lauten wie folgt:

1. Jenen nach Böhmen zuständigen Kriegern der k. k. österr. Armee, welche sich auf Grund der A. h. Verordnung vom 10. Mai 1866, Z. 9067, als Freiwillige haben assentiren lassen, werden in dem Falle, wenn sie in dem Kriege des Jahres 1866 invalid geworden sind, aus den Renten des bestehenden Fonds zur Errichtung eines böhm. Freiwilligen-Corps, u. z. so weit, als die Fondsinteressen zureichen, ständige jährliche Unterstützungen auf Lebensdauer ertheilt.

Diese Unterstützungen werden auch verliehen oder übergehen an Witwen und Waisen von derlei Freiwilligen, wenn die Ehe vor der Assentirung geschlossen war.

2. Die Unterstützungen sind bestimmt, sowohl für die Mannschaft als auch für Chargen, dann für Oberofficiere bis incl. des Hauptmannes, wenn letztere während des Krieges aus dem Freiwilligenstande zu Officieren avancirt sind, und zwar nach folgendem Percentual-Verhältniß des Fonds-Einkommens, daß von den Gesamttrenten des Fonds in der Regel:

- a) fünf Zehnthelle zu Unterstützungen für die Mannschaften;
- b) vier Zehnthelle zu Unterstützungen für Chargen;
- c) ein Zehnthel zu Unterstützungen für Officiere verwendet werden.

Ausnahmsweise, u. z. wenn nach Abschluß des Krieges in einer oder der andern Kategorie der bestimmte Percentualbetrag unverwendet bleiben sollte, kann der unverwendete Rest zu Unterstützungen auch in einer andern Kategorie, oder auch zur Erhöhung der verliehenen Unterstützungen verwendet werden.

3. Die Höhe der einzelnen Unterstützungsbeiträge wird in den erwähnten drei Kategorien in folgender Weise normirt, und zwar:

- a) für Officiere mit dem Jahresbetrage von mindestens 100 fl. und höchstens 300 fl. ö. W.;
- b) für Chargen mit dem Jahresbetrage von mindestens 50 fl. und höchstens 100 fl. ö. W.;
- c) für die Mannschaft mit dem Jahresbetrage von mindestens 30 fl. und höchstens 50 fl. ö. W.

Höhere Beträge könnten nur in dem Falle vom Landesauschusse bewilligt und verliehen werden, wenn nach normalmäßiger Betheilung sämtlicher zur Betheiligung geeigneten Competenten die disponiblen Fondrenten eine solche Erhöhung zulässig machen sollten.

Den hinterbliebenen Witwen oder Waisen von zur Betheiligung geeigneten Freiwilligen, die entweder im Felde geblieben sind oder im Invalidenstande gestorben sind, werden die nach den obigen Kategorien normirten Unterstützungsbeträge in der Art verliehen, daß die Witwe allein oder mit den vaterlosen Waisen, oder die elternlosen Waisen zusammen jenen Unterstützungsbetrag erhalten, welcher dem Vater zugekommen wäre, oder welchen derselbe bereits bezogen hat.

Die Unterstützung an die Witwen gilt auf die Dauer ihres Witwenstandes, bei ihrer Wiederverheirathung geht sie an die Kinder des Freiwilligen allein über.

Die Unterstützung der Waisen dauert für jedes Kind einzeln bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre.

4. Diese Unterstützungen werden vom Landesauschusse nach Einvernehmung des General-Commando verliehen.

Die Gesuche um diese Unterstützungen sind daher entweder von den Betreffenden selbst, oder von deren legalen Vertretern, oder auch von den Gemeinde- und Bezirksvertretungen in Vertretung der dahin zuständigen invalid gewordenen Freiwilligen, deren Witwen und Waisen bei dem Landesauschusse einzubringen.

Mit dem Gesuche ist zugleich der Nachweis zu liefern, und zwar:

A. Wenn es sich um die Unterstützung eines invalid gewordenen Freiwilligen selbst handelt,

- a) daß er sich auf Grund der A. h. Verordnung vom 10. Mai 1. J., Z. 9067, hat assentiren lassen;
- b) daß er im Kriegsdienst invalid geworden ist;
- c) in welcher Eigenschaft er gedient hat;
- d) in wie weit er in Folge der Verwundung erwerbsunfähig geworden ist;
- e) ob er vor der Assentirung verheirathet war, ob er Kinder hat, und wie viele und in welchem Alter;
- f) ob er irgend ein Vermögen besitze oder nicht;
- g) ob er irgend welche andere Bezüge bereits genießt und worin dieselben bestehen.

B. Wenn es sich um die Unterstützung der Witwe oder der Waisen nach einem noch nicht theilten Freiwilligen handelt, so sind die Nachweise ad A. a, c, e, f und g, sowie auch ferner darüber zu liefern, daß der Gatte, beziehungsweise Vater, im Felde geblieben, verschollen, an seinen Wunden oder in Folge der Kriegsstrapazen oder als Invalid gestorben ist.

Witwen oder Waisen nach einem bereits mit der Unterstützung theilten Invaliden haben den Ausweis zu liefern, daß ihr Gatte, beziehungsweise Vater, bereits eine Unterstützung und welche genossen hat, und haben zugleich den Todtenschein des Gatten, beziehungsweise Vaters, die Witwen den Trauungsschein, die Waisen die Tauffcheine beizufügen.

5. Die verliehene Unterstützung wird *anticipando* mit einem ganzen Jahresbetrage sofort, sodann aber in fortlaufenden einvierteljährigen Anticipatraten ausgezahlt. In gleicher Weise geschieht

die Zahlung der verliehenen Unterstützung an Witwen und Waisen nach einem noch nicht theilten Freiwilligen. Witwen und Waisen nach einem bereits theilten Invaliden erhalten die Unterstützung von dem Zeitpunkte an, bis zu welchem der Bezug ihres Gatten, beziehungsweise Vaters, bereits verabsolgt worden ist.

6. Die Auszahlung der Unterstützungen geschieht an die Betheilten, wenn sie in Prag domiciliren, bei der k. böhm. Landescasse, wenn sie auf dem Lande wohnen, bei dem betreffenden k. k. Steueramte, und zwar gegen von dem Gemeindevorstand und dem Ortsseelsorger coramisirte Quittungen.

7. Wenn bei einem oder dem andern Betheilten aus was immer für einem Anlasse die Unterstützung aufhören sollte, so sind derlei disponibel gewordenen Beträge sofort anderweitig zu vergeben, in so lange sich geeignete Bewerber um derlei Unterstützungen vorfinden, zu welchem Behufe jedesmal die Aufforderung durch die öffentlichen Blätter zu geschehen haben wird.

Dies wird über Ersuchen des k. k. Militär-Stationen-Commando's in Laibach vom 28. d. M., Nr. 1625, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 30. December 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(3—3)

Nr. 11881.

Rundmachung.

In Folge hoher General-Commando-Verordnung ddo. Graz am 18. December 1866, Abth. 6, Nr. 2241, wird in der Kanzlei des k. k. Genie-Directions-Filiales in Laibach, Gradischakaserne,

am 8. Jänner 1867

die Veräußerung der zu Adelsberg aus Ziegeln erbauten 8 Feld-Bäcköfen sammt einer aus Holz erbauten, mit Brettern doppelt gedeckten, 19° langen und 6° breiten Barake im Offertwege stattfinden.

Als Basis dieser Verhandlung wird der bereits eingelangte Anbot von 600 fl. ö. W. angenommen.

Kauflustige wollen ihre gesiegelten Offerte am besagten Tage bis 11 Uhr Vormittags in die obbenannte Kanzlei einsenden.

Hiebei wird bemerkt, daß wenn der Erstehende die sogleiche Demolirung dieser Objecte nicht bewirken wollte, er die Verpflichtung der Zinsentrichtung für den Grund, auf welchem die Bäckerei erbaut ist, mit 30 fl. jährlich an die Gemeinde Sallach bei Adelsberg übernehmen müßte.

Laibach, am 28. December 1866.

(1—3)

Nr. 1906.

Verlautbarung.

Da bei der vom Valentin Gotevar für drei ihm verwandte, und in Ermangelung derselben für drei aus der hierortigen Vorstadt Krakau gebürtige, wohlgesittete, ledige Mädchen errichteten, von der Präsentation des hiesigen fürstbischöflichen Ordinariates abhängigen Stiftung ein Stiftungsplatz im Ertrage jährlicher 21 fl. 85½ kr. in Erlebigung gekommen ist, so werden jene Mädchen, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, hienüt erinnert, ihre diesfälligen, an das fürstbischöfliche Ordinariat stylisirten, mit den Tauffcheinen, Religions- und Sittenzeugnissen, dann Armuths- und Impfungzeugnissen, und wenn sie um diesen Stiftungsplatz aus dem Titel der Verwandtschaft eintreten wollen, auch mit dem bezüglichlichen Stammbaume versehenen Bittgesuche

binnen sechs Wochen

in der hierortigen fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei einzureichen.

Laibach, am 29. December 1866.

Fürstbischöfliches Ordinariat.